

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	637	21.06.2001	Redaktion: I. Wilkening1
S.	3481 - 3485		Telefon: 80-4040

Ordnung

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung

für den Diplomstudiengang Maschinenbau

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 18.06.2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2000 (GV.NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau der Fakultät für Maschinenwesen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 18. November 1998 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 508, S. 1903) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 3** wird Abs. 5 angefügt:

(5) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

2. In **§ 4** Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

Prüfungen in den Fächern, die in englischer Sprache durchgeführt worden sind, können bei Einvernehmen von Prüferin oder Prüfer und Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat auch in englischer Sprache abgelegt werden.

3. In **§ 8** Abs. 2 ist § 18 Abs. 5, Satz 2, durch § 18 Abs. 6, Satz 2 zu ersetzen.

4. In **§ 12** Abs. 2 sind die Sätze 1-3 durch folgende Formulierung zu ersetzen:

Jede Klausurarbeit ist von einer oder einem Prüfenden gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Handelt es sich bei der Klausurarbeit um die zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1, so ist die Klausurarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten.

5. Im **§ 15** sind die Abs. 3 und 4 zu streichen.

6. **§ 18** Abs. 2 lautet:

(2) In jeder Studienrichtung besteht gemäß Anlage 1 eine der Fachprüfungen in den Pflichtfächern aus zwei Teilprüfungen. Für die Durchführung der Teilprüfungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Fachprüfungen mit Ausnahme der Festlegung der Dauer der Klausurarbeiten (s. Anlage 1).

Die bisherigen Absätze 2 bis 7 erhöhen sich um jeweils eine Ziffer.

7. In **§ 20** Abs. 2 sind die Sätze 1-4 durch folgende Formulierung zu ersetzen:

Die Diplomarbeit ist von einer oder einem Prüfenden gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Wird die Note „nicht ausreichend“ vergeben, so ist die Diplomarbeit von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten.

8. In **§ 23 Abs. 1** wird angefügt:

Gewichtungsfaktor für die Bildung der Fachnoten in Fächern mit Teilprüfungen (TP) ist die jeweilige Anzahl der SWS.

9. **§ 24 Abs. 4** erhält folgende Fassung:

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der RWTH tätig war.

Der neue **§ 24 Abs. 5** lautet:

(5) Unberücksichtigt bleiben Studienverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

Der bisherige **§24 Abs. 5** wird zu **§ 24 Abs. 6**.

Der bisherige **§24 Abs. 6** wird zu **§ 24 Abs. 7**.

10. In **§ 25** ist Abs. 2 zu streichen, des gleichen die Nummerierung von Abs. 1.
11. In **§ 30** Abs. 12 Satz 2 ist **§ 18 Abs. 6** durch **§ 18 Abs. 7** zu ersetzen.
12. In **Anlage 1** wird folgender Satz vorangestellt:

Im Folgenden bedeutet TP = Teilprüfung und die in der Klammer angegebene Zahl die von **§ 12 Abs. 3** abweichende Dauer der Klausurarbeit.

Die Auflistungen werden wie folgt verändert:

1. Studienrichtung Produktionstechnik
Vertiefungsrichtung 1.1, 1.2 und 1.3
Pflichtfach:
Fertigungstechnik I, II TP (2,5) und
Schweißtechnische Fertigungsverfahren I TP (1,5)
2. Studienrichtung Konstruktion und Entwicklung
Pflichtfach:
Fertigungstechnik für Konstrukteure TP (1,5) und
Fügetechnik für Konstrukteure TP (1,5)
3. Studienrichtung Verfahrenstechnik
Vertiefungsrichtung 3.1 bis 3.7
Pflichtfach:
Strömungslehre TP (2) und
Wärme- und Stoffübertragung TP (2)

Innerhalb der Vertiefungsrichtungen 3.1 bis 3.6 werden jeweils hinter dem Wort Wärmeübertrager die Worte **und Dampferzeuger** eingefügt.

Innerhalb der Vertiefungsrichtungen 3.1 bis 3.7 wird das Wort Bioreaktionstechnik durch das Wort **Bioreaktortechnik** ersetzt.

4. Studienrichtung Kunststoff- und Textiltechnik

4.1 Vertiefungsrichtung Kunststofftechnik

Pflichtfächer:

Strömungslehre	TP (2)	und
Wärme- und Stoffübertragung	TP (2)	

4.2 Vertiefungsrichtung Textiltechnik

Pflichtfächer:

- Mess- und Regelungstechnik		
- Strömungslehre	TP (2)	und
Wärme- und Stoffübertragung	TP (2)	
- Makromolekulare Chemie und Kunststoffverarbeitung I und Textiltechnik I		
- Textiltechnik II, III		
- Faserstoffe I, Naturfasern und Faserstoffe II, Chemiefasern und Textilprüfungen und Prüflabor		
- Maschenwaren und Textilveredlung und Verfahren und Maschinen der Vliesstoffherstellung		

5. Studienrichtung Energietechnik

Vertiefungsrichtung 5.1 bis 5.5

Pflichtfach:

Strömungslehre	TP (2)	und
Wärme- und Stoffübertragung	TP (2)	

In der Vertiefungsrichtung 5.1 lauten bei den Pflichtfächern die beiden letzten Spiegelstriche wie folgt:

- Feuerungstechnik und Energiesystemtechnik
- Wärmeübertrager und Dampferzeuger und Hochtemperaturwerkstofftechnik

In der Vertiefungsrichtung 5.3 lauten bei den Pflichtfächern die beiden letzten Spiegelstriche wie folgt:

- Fahrzeugtechnik I und Unkonventionelle Fahrzeugantriebe
- Verbrennungskraftmaschinen I, II

In der Vertiefungsrichtung 5.5 lautet bei den Pflichtfächern der letzte Spiegelstrich wie folgt:

- Energiewandlungstechnik und Wärmeübertrager und Dampferzeuger und Dampferzeugung in Kernkraftwerken

6. Studienrichtung Verkehrstechnik
- 6.1 Vertiefungsrichtung Kraftfahrwesen
Pflichtfach:
Fahrzeugtechnik I TP (1,5) und
Energiewandlungsmaschinen II und
Unkonventionelle Fahrzeugantriebe TP (2)
- 6.2 Vertiefungsrichtung Schienenfahrzeuge-/Fördertechnik
Schwerpunkt Schienenfahrzeuge:
Pflichtfach:
Mechatronische Systeme in der Fahrzeugtechnik TP (1,5) und
Elektrische Antriebe und Steuerungen und
Elektrische Bahnen, Linearmotoren und Magnetschwebbahnen TP (2)
- Schwerpunkt Fördertechnik:
Pflichtfach:
Konstruktionslehre I TP (1,5) und
Grundlagen des Strukturentwurfs TP (1,5)
- 6.3 Vertiefungsrichtung Luft- und Raumfahrt
Pflichtfach:
Aerodynamik TP (1,5) und
Gasdynamik TP (1,5)
6. Studienrichtung Grundlagen des Maschinenwesens
Pflichtfach:
Strömungslehre TP (2) und
Wärme- und Stoffübertragung TP (2)

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 01.10.2001 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Fakultät für Maschinenwesen vom 11. Juli 2000, 06. Februar 2001 und 22. Mai 2001.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 18.06.2001

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut